



Aktenzeichen  
STA-3000/15

Ansprechpartner/in



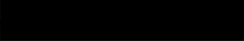
Kontakt



Datum  
Bonn, 26.06.19

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
Ihr Antrag vom 25.06.2019**

Sehr geehrte



unter dem 25.06.2019 begehrten Sie Zugang zu amtlichen Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Den Zugang zu Informationen des Bundes regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Auch die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

**Zusendung des aktuellen Quellcodes zum Wahl-O-Mat zur Europawahl 2019 für alle Plattformen (Web, Android, iOS)**

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

In formeller Hinsicht möchten wir zunächst auf folgendes hinweisen:

Sie haben für die Beantwortung Ihres Antrags die elektronische Form gewählt.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 IFG haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit die Art des Informationszugangs zu wählen. Hiervon darf die Behörde nur aus wichtigem Grunde abweichen.

In den vergangenen Wochen gingen bereits mehrere, entsprechend Ihrem Antrag formulierte, Anträge bei der bpb ein. Bisher beantworteten wir die Anträge antragsgemäß per E-Mail, nur das für den Zugang zum Quellcode erforderliche Passwort wurde postalisch versandt. Da uns nunmehr eine weitere Vielzahl von gleichförmigen Anträgen zum Quellcode des Wahl-O-Mat erreichte, müssen wir zur Wahrung unseres geregelten Verwaltungsablaufs von unserem Recht auf Abweichung von der Wahl

des Antragstellers (vgl. § 1 Abs. 2 S.2) Gebrauch machen und versenden in Sachen „Quellcode Wahl-O-Mat“ nun nur noch eine Antwort - und diese postalisch. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis. Gleichzeitig darf ich Sie bitten, mit Zugang dieses Schreibens Ihren Status auf der Plattform „frag den staat“ zu aktualisieren.

Der Quellcode des Wahl-O-Mat ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Eine Einschränkung findet sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aber insoweit, als eine Bundesbehörde von ihren urheberrechtlichen Befugnissen nur unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Gebrauch machen darf.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich zu beachten, dass wir Ihnen nur den Zugang zum Quellcode des Wahl-O-Mat im Rahmen Ihres Informationsanspruchs nach § 1 I IFG gewähren. Mit der Zurverfügungstellung dieser Informationen erwachsen Ihnen keine weiteren Rechte an den zugänglich gemachten Informationen. Explizit erhalten Sie mit diesem Schritt nicht das Recht, die zugänglich gemachten Informationen weiter zu verbreiten, zu veröffentlichen oder in einer sonstigen Art zu verwenden, die gegen die Marken- oder Urheberrechte der bpb verstoßen.

Der Link für den Zugang zum Quellcode des Wahl-O-Mat für die Europawahl 2019 lautet wie folgt:

Das Passwort lautet:

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Datei als ZIP-Datei veröffentlicht wurde. Soweit Sie Hilfe zum Entpacken der Datei benötigen, bitten wir um Mitteilung.

Sollten Sie im Übrigen Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53111 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin, gewahrt.